

# Haushaltssatzung der Gemeinde Landrecht für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	223.600,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	255.500,00 €
einem Jahresüberschuss von	0,00 €
einem <b>Jahresfehlbetrag</b> von	31.900,00 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	222.100,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	244.800,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.100,00 €
festgesetzt.	

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	- €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	- €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,03 Stellen

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	210 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	210 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 € Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Landrecht, den 29.11.2023

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)